

# Mensch+Recht

Nr. 11

Dezember 1983

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 10'000 Ex.

## Der Bundesrat als Vormund

### Meinungsäusserungsfreiheit wird verletzt

Der Bundesrat hat in der Verordnung 1 zum Telegraf- und Telefonverkehrsgesetz die Übernahme von Programmen der Lokalradios in Kabelnetze ausserhalb eines Umkreises von etwa 20 Kilometern vom Standort der betreffenden Senderantenne verboten. Damit ergibt sich eine groteske Situation: Jede Kabelanlage darf zwar jeden beliebigen ausländischen Sender, auch wenn das ein Lokalsender wäre, auf ihr Netz einspeisen, aber einen Sender aus der Nachbarregion in der Schweiz einzuspeisen, ist verboten!

Damit macht sich der Bundesrat zum Vormund derjenigen Schweizer, deren Fernseh- und Radioapparat an einer Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen ist. In Gemeinden, in welchen die Errichtung privater Ausserantennen unzulässig ist, bedeutet diese Anordnung einen direkten Eingriff in die Freiheit des Empfangs von Rundfunksendungen.

Diese Freiheit wird durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Darin heisst es, jedermann habe Anspruch auf freie Meinungsäusserung. «Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.»

Der Bundesrat glaubt nun aber, er könne seine Massnahmen ohne Verletzung der Menschenrechtskonvention anordnen, weil in Artikel 10 auch der Satz steht: «Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.»

Da befindet sich der Bundesrat allerdings auf dem Holzweg: Im Augenblick, in welchem er einem Sendeun-

ternehmen eine Programmkonzession erteilt hat, – also einen Lokalradiosender bewilligt hat –, wird dieser Sender zu einer allgemein zugänglichen Informationsquelle. Von diesem Moment an darf er niemandem vorschreiben, dass er diese Quelle nicht benützen und nicht weitergeben dürfe.

Im übrigen hat die Europäische Menschenrechtskonvention ein Genehmigungsverfahren für Rundfunk- und Fernsehunternehmen nur deshalb vorbehalten, weil verhindert werden musste, dass bei einem völlig freien Zugang zum Äther ein Wellenchaos entsteht, in welchem sich alle Sender gegenseitig behindern und stören – wie das beispielsweise in Italiens Rundfunklandschaft eingetreten ist. Gäbe es genügend Platz auf den Radiowellen, läge kein Grund für ein Genehmigungsverfahren vor.

Kabelantennenanlagen können heute so gebaut werden, dass praktisch eine fast unbegrenzte Zahl von Sendern übertragen werden kann. Das wird sich in der Zukunft noch weiter verbessern: Die Übertragung mittels Glasfaserkabeln wird die heute noch bestehenden Begrenzungen verschwinden lassen. Damit werden die Kabelkanäle genauso leicht verfügbar wie beispielsweise Zeitungspapier. Und damit entfällt jede Rechtfertigung für einen Eingriff in die Meinungsverbreitungsfreiheit.

Grundrechte wie die von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundfreiheiten und Menschenrechte müssen von einer Regierung, welche diese Konvention unterzeichnet hat, ernst genommen werden. Es geht nicht an, dass man leichtfertig darüber hinweggeht, wie das der Bundesrat in diesem Falle getan hat. Es wird aber wohl noch eine ganze

Zum Geleit

## Krämerseelen

Vor kurzem haben sich etwa 2000 junge Menschen in Römer Schulen in einer Umfrage dazu geäussert, was sie von den Schweizern halten. Dabei fiel auf, dass neben vielen positiven Eigenschaften, die man uns zubilligt, die negative des Geizes das Bild verdüstert.

Insofern treffen sich die Schweizer in diesem Punkt mit den Schotten, und bei beiden dürfte die Ursache dieser Eigenschaft dieselbe sein: Wie Schottland ist auch die Schweiz ein Land, dem sozusagen nichts geschenkt worden ist: ein karger Boden ohne nennenswerte Bodenschätze, ein eher rauhes Klima, verkehrsbehindernde Bodenformen – das sind die wesentlichen Faktoren dafür, dass die Schweiz von Natur her ein armes Land ist. Im letzten Jahrhundert galt sie gar als das Armenhaus Europas.

Doch die Dinge haben sich gewandelt: die Schweiz gehört inzwischen zu den reichsten Ländern der Welt, der Wohlstand ihrer Bürger darf sich sehen lassen. Allenfalls das Scheitern Kuwait am Persischen Golf, dessen Reichtum auf Oel gründet, ist uns noch voraus. Unser Reichtum beruht nicht auf Bodenschätzen.

Damit aber wäre eigentlich der von den natürlichen Umständen auferlegte Zwang zur Sparsamkeit dahingefallen. Etwas mehr Grosszügigkeit könnten sich die Schweizer wohl leisten. Daran hindert sie aber die so mächtige Tradition, die im Leben der Völker über Jahrhunderte die altgewohnten Lebensweisen unbekümmert um die Veränderung der ökonomischen Grundlagen aufrecht erhält. Wo jedoch gespart wird, ohne dass dies notwendig ist, und wo eine grosszügige Haltung erforderlich wäre, beginnt der Geiz.

Was hier sozusagen theoretisch dargelegt worden ist, lässt sich am praktischen Beispiel beweisen: Mit einer Hartnäckigkeit sondergleichen, die eines edleren Zieles wert wäre, halten schweizerische Strafrichter an der Unsitte fest, Kosten eines Strafverfahrens wenn immer möglich einem Angeklagten aufzubürden, auch wenn er nicht verurteilt werden kann und somit als unschuldig zu gelten hat. Sie tun dies, obschon der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil im Fall Minelli gegen die Schweiz in einer solchen Kostenaufgabe einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erblickt.

Die heutige Begründung der Gerichte für diese Kostenaufgabe stellt einen wahren juristischen Slalom dar, der vermutlich nur beseitigt werden kann, wenn «Strassburg» ein weiteres Urteil gesprochen haben wird. Dass sich unsere eigenen Richter nicht selber dazu durchringen können, den alten Unfug aufzugeben, setzt sie dem Verdacht aus, Krämerseelen zu sein.



Weile dauern, bis der Bundesrat bei jedem Verordnungs- oder Gesetzgebungsvorhaben sich *regelmässig* die Frage stellt, ob seine Absichten vor der Europäischen Menschenrechtskonvention Bestand haben. Das aber wäre *dringend erforderlich*. Nur auf

diese Weise ist zu verhindern, dass der Schweiz zu Recht der Vorwurf gemacht werden kann, ihre Regierung kümmere sich zu wenig um die Einhaltung einer von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung. ●

## Menschenrechtsklage in Strassburg

### Was riskiert der Bundesrat im Novosti-Fall?

Bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg ist am 25. Oktober dieses Jahres eine Menschenrechtsbeschwerde gegen die Schweiz eingereicht worden, in deren Mittelpunkt die «Novosti-Affäre» steht. Die Beschwerde ist unmittelbar vor ihrer Einreichung in Bern veröffentlicht worden, doch blieb die Berichterstattung in den Medien der Schweiz rudimentär.

Man erinnert sich: Am 29. April 1983 gab der Bundesrat den Beschluss bekannt, das Berner Büro der sowjetischen Nachrichtenagentur Novosti zu *schliessen*, weil sie sich in unzulässiger Weise in schweizerische Angelegenheiten eingemischt habe. Der Beschluss war vom Bundesrat auf Grund eines «Amtsberichts» der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gefasst worden.

Markantestes Ergebnis der Lektüre dieses «Amtsberichtes», der vorerst geheim war, dann aber von unbekannter Hand in einer Anzahl Kopien veröffentlicht worden ist, dürfte die Feststellung sein, dass sämtliche Vorwürfe bezüglich einer *sowjetischen* Einmischung in schweizerische Verhältnisse schlicht als *erlogen* erscheinen: Alle «Tatsachen», welche der Amtsbericht nennt, beweisen nur, dass die beiden bei der Agentur Novosti angestellten Schweizer Journalisten sich als politische Menschen verstanden haben, die ihre Gesinnung nicht an der Garderobe des Arbeitsplatzes an den Nagel hängen müssen. Wenn sie also – was teilweise bestritten wird – mit politischen Aktionen und Demonstrationen zu tun gehabt haben, dann immer *in ihrer Eigenschaft als Schweizer*, die im Besitze bürgerlicher Rechte sich befinden. Und wenn ihre Kontaktpersonen die Telefonnummer der Agentur Novosti eingestellt haben, dann deshalb, weil man arbeitsame Schweizer tagsüber eben nicht zuhause, sondern nur am Arbeitsplatz erreichen kann.

#### Ein schmutziger Trick

Die Bundesanwaltschaft hat deshalb einen – offensichtlich bewährten – schmutzigen Trick angewandt, indem sie alle Tätigkeiten der beiden Schweizer kurzerhand «Moskau» angehängt hat. Nur so wurde es möglich, dass der Bundesrat das Novostibüro schliessen konnte, womit gleichzeitig den beiden Schweizern der Arbeitsplatz wegorganisiert wurde.

Es ist unbestritten, dass beide bei Novosti tätig gewesen Journalisten

der *kommunistischen Lehre* anhängen. Das genügt der Bundesanwaltschaft bereits, um sie zu diskriminieren, ja, mehr als das: um sie zu Aussätzigen zu stempeln.

Man soll sich dieselbe Situation einmal mit umgekehrtem Vorzeichen denken: in Moskau arbeiten zwei russische Journalisten in einer westlichen Presseagentur. Sowjetische Jugendliche wenden sich an sie, wünschen von ihnen Informationen über ihre politische Haltung, sie beteiligen sich an der Organisation von Demonstrationen gegen ausländische Regimes, und die Folge ist das Einschreiten des russischen Geheimdienstes, die Schliessung der westlichen Agentur in Moskau, die Verfernung der beiden Mitarbeiter.

*Soll die Schweiz genauso handeln, wie die Sowjetunion in ähnlichen Fällen handeln würde?* Sollen sich die Schweiz und irgendwelche ausländische Diktaturstaaten nur noch dadurch unterscheiden, dass dort allenfalls ein sozialistisches, bei uns aber ein kapitalistisches Vorzeichen vor *dieselben Unrechthandlungen* des Staates gesetzt werden? Sollen beide Systeme schlicht austauschbar werden? Soll sich unser System, das wir ein freiheitliches nennen, tufengleich darbieten wie jenes von Moskau? Wo liegt denn dann der Unterschied zwischen den beiden Systemen, der so wichtig ist, dass wir Milliardenbeträge für unsere Landesverteidigung ausgeben, um zu verhindern, dass unser System durch das russische ersetzt wird?

#### Grundfrage der Menschenrechte

Wer für die Menschenrechte eintritt, muss sich dessen bewusst sein, dass er sie auch verteidigen muss, wo sie dem *politischen Gegner* zugute kommen. Wer sie in einem solchen Falle nicht verteidigt, kann sich seinerseits nicht auf sie berufen! Deshalb hat sich der Generalsekretär der SGEMKO bereit erklärt, die Beschwerde der beiden Novosti-Journalisten in Strassburg einzureichen. Er hat dabei in der Beschwerde wörtlich folgendes ausgeführt:

Ich stehe persönlich auf dem Boden der Wirtschaftsfreiheit, der persönlichen Verantwortung, und ich kämpfe seit über 30 Jahren für die Aufrechterhaltung derjenigen Freiheiten, die unsere Väter in diesem Land ihrerseits erkämpft haben. Ich hege keinerlei Sympathie für die Sowjetunion. Aber ich

halte es für gefährlich für unser freiheitliches System, wenn sich die schweizerische Regierung genau gleich verhält wie irgend eine kommunistische Regierung in einer östlichen Diktatur. *Ich möchte nicht, dass sich die Schweiz nur durch das kapitalistische Vorzeichen von der Sowjetunion unterscheidet* und in ähnliche Spionen- und Agentenfurcht verfällt, in der jene lebt. Unsere Haltung zu abweichenden politischen Meinungen muss jene der Toleranz sein und bleiben – jedenfalls solange, als hier Schweizerbürger ganz selbstverständlich von ihren Rechten Gebrauch gemacht und sich dabei in keiner Weise strafbar gemacht haben. Das ist denn auch der Grund, weswegen ich mich bereit erklärt habe, die Sache der Beschwerdeführer in Strassburg zu vertreten. Ich sehe die Stärke der westlichen Demokratien darin, dass sie noch immer in weitem Masse davon ausgehen, der Wettbewerb der Ideen habe darüber zu entscheiden, welches die bessere Idee sei; die Offenheit gegenüber Anfechtungen und Kritik allein kann es sein, welche uns davor bewahren wird, selber in einer politischen Ideologie zu erstarren.»

#### Erhebliche Risiken

Die Schweiz läuft in diesem Verfahren erhebliche Risiken. Es lässt sich beispielsweise zeigen, dass der Amtsbericht der Bundesanwaltschaft aufgrund von *Telefonabhörmassnahmen* entstanden ist. Dafür besitzt aber die Bundesanwaltschaft keine gesetzliche Grundlage: nach Bundesrecht darf eine Telefonüberwachung nur durch den eidgenössischen *Untersuchungsrichter* angeordnet werden, wenn

- a. ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird *und*
- b. bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen *und wenn*
- c. die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.»

Da – wie der Bundesrat selbst hat zugeben müssen – *keinerlei* Delikte in Frage stehen, musste schon aus diesem Grunde jede Telefonüberwachung *illegal* sein. Es wird Aufgabe der Europäischen Menschenrechtskommission und allenfalls des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg sein, zu entscheiden, ob dieser Einbruch in das Telefongeheimnis die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt hat.

Der Bundesrat hat durch die Schliessung des Novosti-Büros nach Auffassung der Beschwerdeführer auch in die Freiheit der Meinungsäusserung eingegriffen. Wenn Äusserungen der Beschwerdeführer, die auf-



grund dieser Garantie der Meinungsfreiheit gemacht worden sind, dazu führen, dass der Staat den Beschwerdeführern dadurch die weitere Arbeitsmöglichkeit entzieht, indem er ihren Arbeitgeber des Landes verweist, dann liegt ein unzulässiger Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit vor. Diese Freiheit ist nur dann etwas wert, wenn der Bürger sicher sein kann, dass sie keinerlei vom Staat ausgehende nachteilige Folgen für ihn nach sich zieht.

Schliesslich läuft die Schweiz auch das Risiko, dafür verurteilt zu werden, dass gegenüber der Anordnung des Bundesrates in der Schweiz keine Beschwerde möglich war. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt nämlich, dass jeder Staat seinen Bürgern die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde zur Verfügung stellt. Da der Bundesrat in der Schweiz noch immer keinen Richter über sich duldet, könnte dieses Verfahren in Strassburg zu einem Wendepunkt in der schweizerischen Rechtsgeschichte werden.

Dass Bundesrat Rudolf Friedrich in einem Interview nach seiner Wieder-

wahl in den Bundesrat am 7. Dezember am Fernsehen erklärt hat, er würde in einem gleichen Fall wie Novosti wieder genau gleich handeln, macht betroffen: Weiss Herr Friedrich bis heute nicht, – nachdem beispielsweise das «Tages-Anzeiger-Magazin» ausführlich Hintergründe recherchiert und aufgezeigt hat –, dass der Amtsbericht der Bundesanwaltschaft auf tönernen Füßen steht? Er kann es nicht wissen: Wer wie Friedrich nur in der Angst vor den bösen Russen lebt, hat die notwendigen kritischen Sensorien für eigene Unvollkommenheiten und Fehler längst verloren. Er merkt nicht einmal mehr, wie er durch seine eigene Haltung den Boden für die verketzerte fremde Ideologie vorbereitet.

Das ist ein weiterer Grund für die Berechtigung dieser Menschenrechtsbeschwerde: Die Schweiz soll so gezwungen werden, vor aller Öffentlichkeit über die Hintergründe ihres Handelns Auskunft zu erteilen. So es ihr nicht gelingen sollte, klare Beweise für ihre bisher absolut haltlosen Anschuldigungen vorzubringen, muss sie vor der internationalen Öffentlichkeit verurteilt werden

## Probleme mit Anwälten

### Mandat niedergelegt

Es ist nicht einfach für einen Bürger, der sich im Recht nicht auskennt, Recht zu bekommen. Er benötigt dafür einen *Anwalt*, und damit ist er gezwungen, sich einem Rechtskundigen anzuvertrauen, den er in den meisten Fällen im voraus weder als Mensch noch als Jurist kennt. Er kennt somit weder den Charakter des Anwalts, noch kann er sich ein zutreffendes Bild darüber machen, ob der Anwalt seine Sache versteht.

Im Verhältnis zwischen Rechtssuchendem und Anwalt kommt es häufig dann zu Schwierigkeiten, wenn der Klient vom Anwalt bestimmte Vorkehren verlangt. Ein Beispiel:

Ein geschiedener Mann steht in einem Prozess um Abänderung des Scheidungsurteils. Selbstverständlich wehrt sich seine geschiedene Frau gegen das Vorhaben. Der Prozess schleppt sich am Gericht seit einem Jahr dahin, ein Urteil ist noch nicht in Sicht. Da er das Gefühl hat, die lange Dauer des Verfahrens verletze seinen Anspruch auf Erledigung der Sache innerhalb einer vernünftigen Frist, verlangt der Klient vom Anwalt, dass eine *Rechtsverzögerungsbeschwerde* eingereicht werde. Dieser erklärt seinem Klienten, er mache das nicht, und falls der Klient es selbst tue, lege er das Mandat nieder.

In der Folge geht endlich – nach einem Jahr seit Anhebung der Klage – die *Klageantwort* der Gegenpartei ein. Darin liest der Kläger eine ganze Reihe von Anwürfen an seine Adresse, die er

als Verleumdung empfindet. Gegenüber seinem Anwalt verlangt er, dass dagegen etwas unternommen werden müsse, und der Anwalt ist seinerseits auch der Meinung, die Klageantwort gehe etwas weit. Doch als der Klient von seinem Anwalt schriftlich die Einreichung einer Verleumdungsklage sowie erneut eine Rechtsverzögerungsbeschwerde verlangt, *legt dieser das Mandat nieder...*

Wen wundert es angesichts solcher Vorkommnisse, dass der Anwaltsstand nicht den besten Ruf geniesst? Natürlich weiss der Anwalt, dass sein Klient recht hat, wenn er den schleppenden Gang eines Verfahrens rügt, bei welchem der Gegenpartei ein Jahr Zeit gelassen wird, um auf die Klage zu antworten. Aber Rechtsverzögerungsbeschwerden gelten in Anwaltskreisen nicht nur als «unfein», sie können auch das Verhältnis zwischen Anwalt und Gericht belasten. Weil der Anwalt befürchtet, das Gericht könnte es ihm in anderen von ihm geführten Fällen vergelten, dass er auf Tempo gedrückt hat, unterlässt er nicht nur eine Rechtsverzögerungsbeschwerde, er hindert auch seinen Klienten daran, selber eine solche zu führen.

Es gibt noch ein anderes anwaltliches Motiv für die Hemmung gegenüber der Rechtsverzögerungsbeschwerde: Jeder Anwalt hat in der Regel mehr Fälle angenommen, als er innerhalb vernünftiger Frist zu bewältigen vermag. So ist er in aller Regel immer gezwungen, laufend *Fristverlängerungsgesuche* einzureichen, die ihm meist auch bewilligt werden. Wehrt er sich nun in einem Falle gegen eine Fristverlängerung zugunsten eines Ge-

genanwaltes, muss er damit rechnen, dass das Gericht auch ihm gegenüber in anderen Fällen nicht mehr so freigiebig mit Fristerstreckungen sein wird. Dadurch aber käme er in Schwierigkeiten. Und deshalb hackt eben eine Krähe der anderen kein Auge aus...

Was aber kann der Bürger tun, um solche Entwicklungen zu vermeiden? Er sollte schon bei der Wahl des Anwaltes fragen, wie es der Fürsprecher mit Fristerstreckungen halte. Schon bei der Erteilung des Mandates sollte besprochen werden, dass gegen schleppende Prozesserledigung am Gericht vorgegangen werden soll. Der Anwalt soll schon in jenem Zeitpunkt wissen, was sein Klient von ihm erwartet, und er kann es dann ablehnen, das Mandat überhaupt zu übernehmen, wenn er diesen Wunsch des Klienten nicht erfüllen will.

Die SGEMKO hält allerdings dafür, dass der Anwalt seine *Berufspflichten verletzt*, wenn er aus einem solchen Grunde sein Mandat niederlegt. Der Klient dürfte immerhin erwarten, dass ihm sein Anwalt im einzelnen erklärt, warum er in einem bestimmten Fall nun keine Rechtsverzögerungsbeschwerde machen will, und warum er gegen beleidigende Ausführungen in einer Klageantwort nicht rechtlich vorgehen will.

Im übrigen wäre auch eine Arbeitsteilung denkbar: Ein Anwalt, der selber keine Rechtsverweigerungsbeschwerde einreichen will, könnte seinen Klienten immer noch so beraten, dass er ihm empfiehlt, für diese Frage einen auswärtigen Anwalt beizuziehen, dem es nichts ausmacht, es mit einem Gericht zu «verderben». Er kann dem Klienten auch raten, die Rechtsverzögerungsbeschwerde selber einzureichen, da es dafür keine grossen juristischen Kenntnisse braucht. Allenfalls kann man sich dazu auch an die SGEMKO wenden, die einem Rat-suchenden die erforderlichen Hinweise geben kann.

Im übrigen würde sich die SGEMKO freuen, wenn sich im Hinblick auf eine nächste Nummer von «Mensch + Recht» auch einige Anwälte zu dieser Problematik äussern würden.

## Zur Kostenaufgabe im Strafverfahren

### Ein Votum am Juristentag

Am Schweizerischen Juristentag vom 23. – 25. September 1983 in Baden hat der Generalsekretär der SGEMKO in Anwesenheit von Bundesrichtern, Rechtsprofessoren, Richtern an kantonalen Gerichten, Anwälten und Verwaltungsjuristen zu einer Anregung des Berner Professors *Eugen Bucher* Stellung genommen, im Zivilprozess die Prozesskosten künftig vermehrt



nach dem *Veranlassungsprinzip* auf die Prozessparteien zu verlegen. Wörtlich führte er aus:

«Ich teile diese Meinung durchaus in Bezug auf den Zivilprozess. Sie hat dort ihre Richtigkeit, denn die bisher angewandten Kostenverlegungsprinzipien orientieren sich viel zu stark an äusserlichen Gesichtspunkten des Ob-siegens oder Unterliegens. Wer etwa in einem Persönlichkeitsschutzprozess mehr als nur gerade die blosser Feststellung der Widerrechtlichkeit verlangt, riskiert bei Abweisung der weitergehenden Begehren – etwa auf Publikation des Urteils, Schadenersatz oder gar Genugtuung –, die Hälfte der Gerichtskosten tragen zu müssen, wobei die Parteikosten wettgeschlagen werden, selbst wenn die Widerrechtlichkeit einer Äusserung vom Gericht im Urteil festgestellt wird. Das ist *ausserordentlich unbillig* und zwingt in vielen Fällen, auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder auch nur auf den Publikationsanspruch zu verzichten. Dadurch aber wird das materielle Persönlichkeitsschutzrecht prozessual entwertet, und es werden für den Verletzten Hürden aufgebaut, die dem Verletzer zugutekommen.

Andererseits aber möchte ich davor warnen, die Kostenverlegung nach dem Verursacherprinzip, wie sie für das *Zivilrecht* geboten ist, unbesehen auf das *Strafrecht* zu übertragen. Wir haben es im Kampf um die Bedeutung der Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention immer wieder erlebt, dass die Strafprozessrechtler sich auf dieses zivilprozessuale Element berufen haben. Wer dies tut, muss sich vorwerfen lassen, nicht genügend *unterscheiden* zu können. Im Privatrecht stehen sich zwei Private gegenüber, die im Verhältnis zu einander gleichgeordnet sind. Ganz anders

im Strafrecht. Hier steht das Individuum dem Staat und seinem Strafan-spruch keineswegs gleichgeordnet gegenüber – und zwar auch dann, wenn ein Privater, der Verletzte, die Anklägerrolle spielt. Hierzu ist auf die Sondermeinung des belgischen Mitglieds der Europäischen Menschenrechtskommission, Professor *Melchior*, im Fall *Minelli* gegen die Schweiz hinzuweisen, der erklärt hat, der Umstand, jemanden strafrechtlich anzuklagen, stelle einen dermassen schwerwiegenden gesellschaftlichen Akt dar, dass das gesamte Risiko des Scheiterns der Anklage zu Lasten der Allgemeinheit gehen sollten. Er zog daraus die Konsequenz, dass mit anderen Worten das Risiko jeder Nicht-Verurteilung von der Gesellschaft und nicht vom Angeklagten getragen werden müsse.

Wenn sich die Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieser Auffassung nicht voll angeschlossen haben, so nur deshalb, weil sie die Möglichkeit offen lassen wollten, einem Angeklagten für ein von ihm zu verantwortendes Verschulden *während* des Prozesses – also *nach* Einleitung einer Strafverfolgung – bei der Kostenverteilung anrechnen zu können.

Sehen Sie es mir bitte nach, dass ich in diese privatrechtliche Diskussion diesen strafprozessualen Akzent eingebracht habe; der Rekurs der Strafprozessrechtler auf zivilprozessuale Gewohnheiten zur Rettung eines Rests von *Libido* für den Strafverfolger bei nicht verurteilendem Verfahrensausgang hat diese etwas ausführliche Fussnote unumgänglich gemacht. ●

## *Für 1984 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Wohlergehen!*

### Ein eigenartiges Verfahren

## Gerichtliche Einschüchterung

Gegen die Strafkammer des Obergerichtes des Kantons *Solothurn* ist in einem Appellationsverfahren ein Ausstandsbegehren eingereicht worden: Die Strafkammer hat dem in erster Instanz Verurteilten kurz nach der Appellationserklärung schriftlich mitgeteilt, sie erachte die Appellation für aussichtslos und empfehle deren Rückzug, um Kosten zu vermeiden.

Dieses eigenartige Verfahren wird natürlich von der Strafprozessordnung des Kantons *Solothurn* *nirgends vorgesehen*. Dennoch handelt es sich hier nicht um einen Einzelfall: Wie der Präsident der Strafkammer dem Verteidiger in dieser Sache mitteilte, werde dieses Vorgehen seit Jahrzehnten angewandt.

Kein Wunder, dass sich manch ein Angeklagter im Kanton *Solothurn* fragte, ob es eigentlich die Aufgabe des Obergerichtes sei, erstinstanzliche Urteile nach Durchführung des Appellationsverfahrens unvoreingenommen zu überprüfen, oder ob es sein Hauptaugenmerk auf die Verminderung der Geschäftslast, auch um den Preis der *Einschüchterung* eines erstinstanzlich Verurteilten, zu richten habe.

Nirgends so wie im Strafprozess ist eine *strikte Bindung des Richters an die Verfahrensordnung* Voraussetzung für einen fairen Prozess. Für Entwicklung von zusätzlichen Prozessschritten wie etwa eine Vorprüfung auf Aussichtslosigkeit, um die es sich hier zu handeln scheint, ist nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber berufen. Dieser hat sich dort ganz besonderer Zurückhaltung zu befleissigen, wo ein

solches Verfahren zu einer Präjudizierung des eigentlichen Urteils führen könnte.

Nicht von ungefähr sieht deshalb etwa das *englische Recht* vor, dass der Richter die Akten nicht im Voraus kennt: Es ist dort Sache des Staatsanwaltes, die belastenden Elemente vor den Schranken des Gerichtes vorzutragen, und Aufgabe des Verteidigers, die Anklage zu zerzausen. In unserem schweizerischen System, das der *mittelalterlichen Inquisition* nachgebildet worden ist, ist die Gefahr, dass sich der Richter bereits auf Grund der Akten eines Falles ein abschliessendes Bild zu machen geneigt ist, bevor er insbesondere das Plädoyer des Verteidigers gehört hat, besonders gross.

Der *menschenrechtliche Aspekt* dieses illegalen *Solothurner* Verfahrens liegt in einer möglichen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher insbesondere einem strafrechtlich Angeklagten einen Anspruch darauf gibt, dass die Frage seiner Schuld oder Unschuld in einem fairen Verfahren geprüft wird. Ein Gericht, das sich schon nach erster oberflächlicher Durchsicht der Akten dafür entschieden hat, eine Appellation sei aussichtslos, bildet sich ein nur noch schwer zu beseitigendes Vorurteil und ist nicht mehr in der Lage, einem Angeklagten ein faires Verfahren zu garantieren.

«Mensch + Recht» wird über den Fortgang dieses Verfahrens wieder berichten. ●